

Rechtsanspruch des Herrn, und dieses Recht des Herrn nannte man kurz das «Vogelmahl». In unserem Gebiete wurde im Verlauf der Zeit das Vogel Mahl als dingliche Last auf die Alpen gelegt. Anstatt bei den Jagden des Landesherrn oder der landesherrlichen Jäger die obenerwähnten Leistungen zu erbringen (Verpflegung und Fütterung), gaben nun die Bauern dem Landesherrn als einheitliche Abgabe den Milchertrag eines Tages, d.h. die daraus hergestellten Erzeugnisse, den sogenannten *Tagmulchen* oder die *Tagmilch*, bei uns meistens *Vogelrecht* genannt. Der Landesherr versprach im gleichen Zuge als Gegenleistung die Abwehr der reissenden wilden Tiere. In sogenannten Öffnungen, Hofrechten und Abkommen<sup>1</sup> übernahm der Landesherr die Pflicht, die Bauern von Bären, Wölfen und Luchsen, die zu jener Zeit noch eine echte Plage darstellten, zu schützen in dem er tatsächlich zur Jagd erscheine mit Hunden und Falke. Dieses alte Herkommen kommt in einem Abschied<sup>2</sup> von 1504 betreffend das Sarganserland klar zum Ausdruck, wo es heisst: Die Leute vom Oberland verlangen vom Vogt «dz er inen das untier oder die bären verjage, als er dz ze tun schuldig sye, und (sie) darumb das vogelmahl geben».

Ähnlich verlangen die Sarganserländer 1526 von den Eidgenössischen Orten als Gegenleistung für das Vogel Mahl, dass man ihnen dafür die wilden Tiere vertilge.<sup>3</sup> Übereinstimmende Hinweise auf die ursprüngliche Bedeutung des Vogel Mahles finden wir auch im Prättigau; so berichtet Burglechner: «So sollen auch (von den Prättigauern) die Vogelrecht gegeben und dargegen (von der Herrschaft) die schädlichen Thier gejagt werden, alles wie von alter herkommen ist.» Auch aus dem Vorarlbergischen ist eine Beschwerdeschrift aus dem Jahre 1525 überliefert (siehe Meinrad Tiefenthaler, Von der Jagd, Wilderern und wilden Tieren im Vorarlberger Oberland vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumvereins 1941, Seite 65 – 87). Es heisst darin, «die Herrschaft müsse für

---

1 Vergleiche Hermann Wiessner, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet [Baden-Wien-Leipzig-Brünn 1934] Seite 11/12.

2 Eidg. Abschiede III 2 Nr. 183 f.

3 E A IV Ia Nr. 341 c Seite 837.